

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Über Auftrag des mähr.-schles. Appellationsgerichtes wurden am 4. Juni 1787 in Gegenwart des herrschaftl. Mandatars Josef Leopold Gersch aus Troppau und des Oberamtmannes Johann Kayl durch den Amtsbürgermeister Augustin Brustmann und die drei Ratsältesten Josef Lehmann, Philipp Brustmann und Josef Lanz sämtliche Grund-, Hypotheken- und Eheverednisbücher sowie alle Akten übergeben. Hierbei wurde den Vertretern der Stadt mitgeteilt, daß man dieser einen Vorsteher, drei Polizeiaufseher und einen Gemeindefschreiber, ohne daß diese von der Gemeinde frei gewählt würden, vorstellen und beenden werde. Die Gemeinde führte darob beim Kreisamte Beschwerde und gab an, daß bisher nie eine Ratserneuerung vorgenommen worden sei, bei welcher die §§ 15 und 16 der Breslauer Oberamtsentscheidung vom Jahre 1723 nicht beachtet worden wären, nach welchen die Gemeinde die Funktionen frei zu wählen und nachher die obrigkeitliche Bestätigung einzuholen habe, und es der Gemeinde schwer fallen würde, einen Mann als Bürgermeister anzusehen, der weder ein Schankbürger noch mit hinlänglichem Besitze versehen wäre. Auch ersuchten sie um Zurückstellung der Grund- und Eheverednis-Bücher, die mit der Justiz nichts zu schaffen hätten, da sonst der Stadtschreiber, wenn alles der Gemeinde abgenommen würde, was nur irgendwie Einkünfte trage, nichts zum Leben hätte. Auf die beim Gestehtage seitens der städtischen Abgeordneten Johann Niemann und Johann Brustmann gestellten Forderungen antwortete der Oberamtmann: „Die Wahl des Gemeindevorstehers kommt der Obrigkeit zu, daher der Gemeinde die freie Wahl desselben nicht zugestanden wird. Ein Ausschuss von zwölf Bürgern zur Besorgung der städtischen Angelegenheiten ist nicht erforderlich und wird der eingesetzte Gemeindevorsteher nicht nur die monatliche Steuer zu gehöriger Zeit einzufassen, sondern auch die herrschaftlichen stetigen Zinsen sammeln und zum Urbartaltermin einliefern, wofür er von der Herrschaft ein Achtel Bier erhält; derselbe wird auch die Gemeinberechnung führen und der Bürgerschaft Rechnung legen. Es kann nicht zugestanden werden, daß der Stadtdiener nur der Stadt allein diene, sondern er muß zur Verwahrung der politischen Gesetzesübertreter und allenfallsiger Kriminal-Arrestanten sich wie vorher gebrauchen lassen. Der Vorsteher und die Polizeiaufseher müssen zum Gestehtage erscheinen, müssen die Protokolle unterfertigen und etwaige Auskünfte erteilen. Die Bürger werden wie jeder andere Untertan mit Schloß- oder Stockhausarrest belegt werden. Im Jahre 1782 haben sich fünf Dörfer widersetzt und die Stadtgemeinde werde sich wohl hüten, es denen gleich zu machen.“ Mit diesem Bescheide nicht zufrieden, beschloß die Gemeinde am 25. Juni, sich höheren Orts Belehrung zu erholen.

Am 3. Juli wurde die Gemeinde in das Oberamt berufen, der bisherige Magistrat mittelst Handschlages seiner Pflichten enthoben*) und Josef

*) Reihenfolge der bekannten Bürgermeister von Odrau: 1485: Johann Matzl. 1501: Merten Körschner. 1543: Jofel Schmied. 1545: Hans Schuster. 1546: Jofel Wikens. 1547: Jofel Schmied. 1548: Michel Dnsorg. 1549: Merten Schmiedt. 1550: Jofel Wikens. 1551: Veit Wanek, Hans Schuster. 1552: Tobiasch Tuchmacher. 1553: Paul Galer. 1555: Veit Nether. 1557: Veit Schuster. 1558: Merten Angnetter. 1560: Jakob Mali. 1570: Georg Andris. 1579: Veit Nether. 1580: Andris Lew, Hans Beilner. 1581: Valten Mudraf. 1582: Georg Andris. 1583: Merten Angnetter. 1584: Balzer Kreyfel. 1585: Valten Kunzif. 1586: Merten Angnetter. 1587: Georg Andris. 1588: Valten Kunzif. 1590: Hans Beilner. 1591: Valten Kunzif. 1592: Valten Mudraf. 1593: Hans Beilner. 1594: Balzer Kreyfel. 1595: Valten Mudraf. 1596: Hans Beilner. 1598: Valten Polzer. 1599: Hans Beilner.

1600: Kaspar Tafel. 1601: Valten Mudraf. 1602: Georg Helebrand. 1604: Maß Frömett. 1605: Hans Beilner. 1606–1607: Florian Angter. 1608: Georg Kunz. 1609: Maß Frömett. 1610: Georg Helebrandt. 1611: Hans Mudraf. 1612: Paul Mudry. 1613: Georg Kunz. 1614. Florian Angter. 1615: Hans Mudraf. 1616: Paul Mudry. 1617: Georg Kunz. 1618: Hans Mudraf. 1619: Thomann Schindler. 1620: Hans Machokke. 1621: Simon Jünger. 1622: Paul Andrez. 1623: Hans Rab. 1624: Peter Plewfe. 1625: Merten Grahl. 1626: Paul Mudry. — Primator: 1621–1622: Hans Mudraf. 1623–1624: Hans Machokke. 1625–1626: Peter Schmidt. — Bürgermeister: 1628: Paul Andris. 1629: Peter Schmidt. 1630: Paul Andris. 1631: Peter Schmidt. 1632: Hans Bromowstky. 1633: Thomas Herzmanstky. 1634: Thomas Richter. 1635–1636: Peter Schmidt. 1637: Thomas Herzmanstky.